

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 83 (2005)
Heft: 10

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

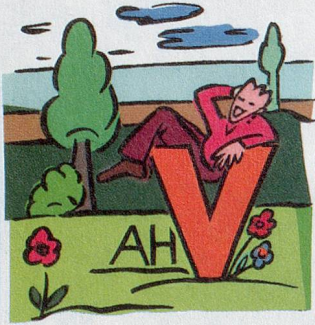
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



AHV-RATGEBER

Was eine vorzeitige Pensionierung bedeutet

Ich bin eine 62-jährige Frau und habe kürzlich gehört, es wäre besser, wenn ich 2005 pensioniert würde, da die vorgezogenen gekürzten AHV- und Pensionskassenrenten höher wären als die Renten bei Pensionierung im ordentlichen Rentenalter (2007). Was sagen Sie dazu?

Gerne nehme ich zu Ihrem Anliegen Stellung, soweit dies anhand Ihrer Angaben möglich ist.

Differenzierte Regelungen für AHV und Pensionskassen

Ein Entscheid über vorzeitige Pensionierung hängt von zahlreichen Faktoren ab, beispielsweise von der Höhe der künftigen Renten, der Steuerbelastung und den gesamten finanziellen Verhältnissen. Eine differenzierte Beurteilung drängt sich auch auf, weil wegen der unterschiedlichen Finanzierungsart die Renten von AHV und Pensionskassen unterschiedlich berechnet werden.

AHV: Generationenübergreifende Finanzierung im Umlageverfahren
Die AHV erfasst die ganze Bevölkerung, also neben Arbeitnehmenden auch selbstständig erwerbende und nicht erwerbstätige Personen in der Schweiz. Die Finanzierung geschieht im Umlageverfahren primär durch die «aktive Generation» und beruht auf starker Solidarität der Generationen, was oft als Umsetzung des «Generationenvertrags»

bezeichnet wird. Die sozialpolitischen Ziele (Bundesverfassung Art. 112 Abs. 2), beispielsweise angemessene Deckung des Existenzbedarfs der Versicherten, bedingen zahlreiche weitere Solidaritäten. So werden

- die Renten neben dem Einkommen wesentlich durch die Beitragsdauer bestimmt,
- bei der Rentenberechnung Gutachten für Erziehungsarbeit oder familieninterne Betreuung angerechnet, ohne dass dafür Beiträge erhoben werden,
- die Höchstrenten auf maximal das Doppelte der Mindestrente begrenzt, obwohl alle Erwerbseinkommen der unbegrenzten Beitragspflicht unterliegen,
- die Renten periodisch mindestens der Preisentwicklung angepasst.

Wegen dieser Zielsetzung benötigt die AHV nicht nur Beiträge von Versicherten und Arbeitgebern, sondern auch Beiträge der öffentlichen Hand, das heisst von Bund und Kantonen.

Pensionskassen: Versicherungsmässige Finanzierung im Kapitaldeckungsverfahren

Im Gegensatz zur AHV erfassen die Pensionskassen grundsätzlich nur Arbeitnehmende und werden allein durch die Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber sowie Zinserträge auf dem Deckungskapital finanziert. Sie erhalten jedoch keine staatlichen Beiträge. Während die AHV im Gesetz abschliessend geregelt ist, legt das

Bundesgesetz über berufliche Vorsorge (BVG) nur Mindestanforderungen fest, die eingehalten werden müssen («BVG-Minimum»). Die meisten Pensionskassen erbringen darüber hinaus auch «vor- oder überobligatorische» Leistungen, die im Kassenreglement definiert sind.

Die individuellen Ansprüche ergeben sich aus dem Leistungsausweis, den die Versicherten jährlich erhalten. Ist nach Kassenreglement eine vorzeitige Pensionierung möglich, erstellen die Pensionskassen auch Rentenberechnungen für den vorzeitigen Rücktritt.

Konsequenzen der unterschiedlichen Finanzierung von AHV und Pensionskasse

Zentrale Herausforderungen für Vorsorgewerke wie AHV und Pensionskassen sind insbesondere die Demografie, also die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Beitragszahlenden und Rentenberechtigten, sowie die Teuerung, also die Erhaltung der Kaufkraft der Renten. Durch die unterschiedlichen Finanzierungsmodelle können diese beiden Problemkreise in unterschiedlicher Art aufgefangen und wenigstens teilweise ausgeglichen werden.

Das Umlageverfahren der AHV

► erleichtert den periodischen Teuerungsausgleich auf Renten, da mit zunehmender Teuerung auch das Beitragsvolumen steigt. Dies führt zu höheren Einnah-

men, womit die Teuerung auf laufenden Renten ausgeglichen werden kann;

► wird stark beeinflusst von demografischen Veränderungen, wobei vor allem ein Rückgang der Beitragszahlenden gegenüber Rentenberechtigten zu Finanzierungslücken führen kann. Umgekehrt kann eine Zunahme der Beitragszahlenden oder ein Rückgang der Rentenberechtigten zu entsprechender finanzieller Entlastung führen;

► ist von der allgemeinen Zinsentwicklung beschränkt abhängig, da im Umlageverfahren keine hohen Deckungskapitalien mit entsprechendem Anlagebedarf benötigt werden. Im AHV-Gesetz ist zum Ausgleich wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Schwankungen heute ein Reservefonds von einem Jahresaufwand vorgesehen.

Angesichts der absehbaren Rentenberechtigung der geburtenstarken Jahrgänge 1940–1964 («Pillenknick») und der höheren Lebenserwartung stellt die Sicherung des aktuellen Leistungsniveaus wohl die zentrale Herausforderung der AHV für die nächsten dreissig Jahre dar. Wieweit die demografische Entwicklung über vermehrte Erwerbseinkommen kompensiert werden kann, hängt stark von der Entwicklung der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes ab.

Das Kapitaldeckungsverfahren der Pensionskassen

► ist auf demografische Veränderungen wenig empfindlich, wird



UNSER AHV-FACHMANN

Dr. iur. Rudolf Tuor leitet seit 1977 eine kantonale AHV-Ausgleichskasse. Er ist mit Pro Snectute in verschiedenen Funktionen verbunden.

doch grundsätzlich für alle aktiven Versicherten ein individuelles Deckungskapital geüffnet, das die Grundlage für die Berechnung der späteren Renten bildet;

► ist aber für den Teuerungsausgleich auf Renten kaum geeignet, da die Renten im aktiven Alter gleichsam «vorfinanziert» werden. Auch ist die Entwicklung der Teuerung im Voraus nicht bekannt, was als Basis der Finanzierung nötig wäre;

► ist von der allgemeinen Zinsentwicklung stark abhängig, sind doch neben Beiträgen der Versicherten und Arbeitgeber auch die Zinserträge auf Deckungskapitalien für die Finanzierung der Renten entscheidend. Die Kapitalerträge werden denn auch oft als «dritter Beitragszahler» bezeichnet. Lassen sich Zinsausfälle nicht durch höhere Beiträge ausgleichen, muss sich eine länger dauernde Senkung des Zinsniveaus denn auch direkt auf künftige Renten auswirken.

Die Gewährleistung der künftigen Rentenansprüche bildet die zentrale Herausforderung für Pensionskassen. Je nach der Altersstruktur der Mitglieder und dem Deckungsgrad könnten angesichts des Zinsrückgangs der letzten Jahre und der höheren Lebenserwartung auch Anpassungen im Leistungsplan oder bei der Beitragsgestaltung von Pensionskassen in absehbarer Zeit nötig werden, wenn dies nicht bereits geschehen ist.

Unterschiedliche Auswirkungen

Bei Vorbezug der AHV-Rente oder vorzeitigem Bezug der Pensionskassenrente haben die verschiedenen Rahmenbedingungen unterschiedliche Auswirkungen.

Für die AHV-Rente ergibt sich daraus Folgendes:

Ein Vorbezug der AHV-Rente ist heute für ein oder zwei volle Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter möglich und führt zu «lebenslänglicher» prozentualer Kürzung der Rente, was auch für künftige

Teuerungsanpassungen gilt. Die Kürzung beträgt

- für Frauen, die zwischen 1942 und 1947 geboren wurden, 3,4% pro Jahr Vorbezug,
- für Frauen, die 1948 und später geboren wurden, 6,6% pro Jahr Vorbezug,
- für Männer generell 6,6% pro Jahr Vorbezug.

Der Kürzungsbetrag wird sich wegen der prozentualen Kürzung im Laufe der Jahre je nach Teuerungsentwicklung frankenmässig erhöhen.

Auch nach dem Rentenvorbezug dauert die AHV-Beitragspflicht bis zum ordentlichen Rentenalter, obwohl die zusätzlichen Beiträge die Rentenhöhe nicht mehr beeinflussen.

Bei Bezug der AHV-Rente im ordentlichen Rentenalter ergeben sich jedenfalls höhere Leistungen als bei einem Vorbezug. In absehbarer Zeit sind keine gesetzlichen Änderungen zu erwarten, die zu grundlegenden Änderungen führen könnten.

Hinsichtlich der Rente der Pensionskasse sind insbesondere folgende Aspekte zu beachten:

Die Möglichkeit der vorzeitigen Pensionierung hängt vom Kasensreglement der jeweiligen Pensionskasse ab. Eine frühzeitige Pensionierung führt grundsätzlich zu tieferen Renten, wobei die Kürzung durch den konkreten Leistungsplan bestimmt wird.

Viele Pensionskassen sehen Überbrückungsrenten bis zum ordentlichen Rentenalter vor, damit auf den Vorbezug der AHV-Rente verzichtet werden kann. Voraussetzungen und Finanzierung von Überbrückungsrenten sind im Leistungsplan geregelt.

Ein früherer Bezug von Renten der Pensionskasse führt grundsätzlich zu einer frankenmässigen Kürzung, die im Rentenalter betragsmässig unverändert bleibt.

Wegen der Zinsentwicklungen der letzten Jahre und der 2. BVG-Revision könnte eine Änderung

des Leistungsplanes Ihrer Pensionskasse erforderlich sein. Dabei dürfte die Reduktion der für die Renten massgeblichen Umwandlungssätze, die Verzinsung der Altersguthaben oder weitergehende Anpassungen im vor- oder überobligatorischen Bereich im Vordergrund stehen.

Soweit möglich erfolgen Anpassungen bei Pensionskassen schrittweise. Bei erhöhtem Sanierungsbedarf, etwa bei starker Unterdeckung, sind Anpassungen mit rascher Auswirkung im vor- oder überobligatorischen Bereich nicht auszuschliessen. Im Extremfall könnten sich später tatsächlich geringere Renten ergeben als bei vorzeitiger Pensionierung. Ob und welche Massnahmen zur Diskussion stehen, hängt von der jeweiligen Pensionskasse ab.

Zusammenfassung

Ein Vorbezug von Renten hat bei AHV und Pensionskasse unterschiedliche Auswirkungen.

Für Ansprüche gegenüber der Pensionskasse ist primär abzuklären, ob eine Sanierung bevorsteht und welche Massnahmen dabei im Vordergrund stehen. Zudem wäre die Möglichkeit eines vorzeitigen Rentenbezuges und allfälliger Überbrückungsrenten zu klären.

Ein Vorbezug der AHV-Rente wäre vor allem angezeigt, wenn die Rente zum Lebensunterhalt benötigt wird. Dabei ist zu beachten, dass bei allfälligem Anspruch

AN UNSERE LESERSCHAFT

Richten Sie Ihre Fragen für den AHV-Ratgeber bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich.

auf Ergänzungsleistungen zur AHV (EL) die Kürzung bei Rentenvorbezug ausgeglichen und damit der Rentenvorbezug auch für Versicherte in bescheidenen Verhältnissen ermöglicht wird.

Wird die Rente für den Lebensunterhalt nicht zwingend benötigt, wäre eher ein Verzicht auf Vorbezug der AHV-Rente angezeigt. Dies ergibt sich einerseits aus der dauernden prozentualen Kürzung, die sich bei höherer Teuerung mit der Zeit kaufkräftmässig verstärken wird, und andererseits aus der Beitragspflicht bis zum ordentlichen Rentenalter, ohne dass dies die Rente noch beeinflussen kann, sowie aus steuerlichen Überlegungen (Progression).

Vor jeder Entscheidung über Rentenvorbezug ist abzuklären, ob andere Mittel zur Überbrückung bis zum ordentlichen Rentenalter zur Verfügung stehen, beispielsweise Ersparnisse, Leistungen aus individueller Vorsorge, um die dauernde Kürzung der AHV-Rente zu vermeiden.

Wie Sie sehen, müssen Versicherte über den vorzeitigen Rentenbezug letztlich in jedem Einzelfall und unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse selber entscheiden. ■

INSERAT

«Neu» jetzt auch Carello-Elektromobile zum Leihen!



- führungsfrei
- 2 starke Elektro-Motoren überwinden jede Steigung bis 30%
- Kabine mit Heizung
- Occasionen ab Fr. 6900.–



Vertrieb und Service in der Schweiz

Werner Hueske

Handelsagentur
Seestrasse 22, 8597 Landschlacht
Telefon 079 335 49 10

- gross / klein (mit und ohne fester Kabine)
 Occasionen sind auch lieferbar

Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern.